

über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Denn die Gerichte „stellen nach Bearbeitung der Sache durch die Untersuchungsorgane und die Staatsanwaltschaft die letzte Instanz dar, die durch eine gründliche Beurteilung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit sichern muß, daß den Konfliktkommissionen die Behandlung aller geringfügigen Straftaten, die dafür geeignet sind, ohne Engherzigkeit übergeben wird“³. Das Oberste Gericht wendet sich mit dieser Richtlinie, die zur Durchsetzung des Beschlusses des Staatsrates der DDR über die weitere Entwicklung der Rechtspflege erlassen wurde, natürlich an die Gerichte. Das heißt aber nicht, daß die Richtlinie von den Staatsanwälten und den Untersuchungsorganen nicht beachtet zu werden braucht. Im Gegenteil, die Grundsätze der Richtlinie sind eine wertvolle Hilfe für die Tätigkeit aller Staatsanwälte und aller Mitglieder der Untersuchungsorgane. Die Grundsätze, die das Oberste Gericht z. B. für die Entscheidung aufgestellt hat, ob eine Straftat als geringfügige Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen anzusehen ist und die Sache an die Konfliktkommission übergeben werden kann oder nicht, helfen auch ihnen bei der Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses. Die Richtlinie gibt auch ihnen zahlreiche Hinweise für die wirksame Unterstützung der Konfliktkommissionen.

Im Bezirk Karl-Marx-Stadt gibt es gute Beispiele für die Arbeit der Konfliktkommissionen. Die Anzahl der durch die Volkspolizei und die Staatsanwaltschaft den Konfliktkommissionen übergebenen Verfahren ist etwas größer geworden. Um jedoch die große gesellschaftliche Kraft der Konfliktkommissionen voll wirksam werden zu lassen, müssen die Justizfunktionäre die engherzige Einstellung ihnen gegenüber überwinden. Von einigen Funktionären wird nämlich die Rolle und die Bedeutung der Konfliktkommissionen im Kampf gegen die Kriminalität noch unterschätzt. Das ergibt sich sowohl aus der Auswahl der abgegebenen Verfahren als auch aus der Qualität der Einstellungs- und Übergabeverfügungen. Die Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 26. Mai 1961 und die Gemeinsame Direktive vom 13. September 1961 müssen besser beachtet werden.

Die Übergabe von Verfahren sorgfältig vorbereiten

Bei der Überprüfung der Verfahren, in denen eine Freiheitsstrafe bedingt oder ein öffentlicher Tadel ausgesprochen wurden, zeigte sich, daß der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege noch nicht immer seinem ganzen Inhalt entsprechend angewandt wird. Es gibt Verfahren, die eine größere erzieherische Wirkung ausgelöst hätten, wenn sie enger mit dem Betriebsgeschehen verbunden und deshalb vor der Konfliktkommission behandelt worden wären, was sowohl von der Sache und der Persönlichkeit des Täters als auch von der Kraft des gesellschaftlichen Organs her möglich und notwendig gewesen wäre, so zum Beispiel das Verfahren gegen einen 19-jährigen Dreher, der auf neun Arbeitsscheinen die Minuten und Maße der Werkstücke verändert und sich dadurch einen Mehrverdienst von 26,50 DM verschafft hatte. Das Gericht verurteilte ihn mit einem öffentlichen Tadel und zu einer Geldstrafe von 50 DM. Abgesehen davon, daß der Täter erst fünf Monate nach der Tat vor Gericht stand und schon dadurch die erzieherische Wirkung des Verfahrens und der Strafe gemindert wurde, hätte bei einer Beratung vor der Konfliktkommission die Rechtsverletzung besser im Zusammenhang mit den betrieblichen Aufgaben, mit dem Produktions-

aufgebot betrachtet werden und zu Veränderungen im Betrieb führen können. So aber blieb die Sache auf die Gerichtsverhandlung beschränkt, und in dem Urteil war kein Wort über diese Zusammenhänge zu finden⁴.

Andererseits konnte festgestellt werden, daß Verfahren an die Konfliktkommission abgegeben wurden, obwohl eine strafbare Handlung überhaupt nicht vorlag bzw. das Verfahren in Verbindung mit § 8 StEG hätte eingestellt werden müssen. Da es sich hier aber häufig um Verstöße gegen die Gebote der sozialistischen Moral handelte, sollten sich die Konfliktkommissionen mit diesem Verhalten kritisch auseinandersetzen. Davon ging man in diesen Fällen offensichtlich aus. Aus den Einstellungs- und Übergabeverfügungen ist dies jedoch oftmals nicht ersichtlich. Man sagt der Konfliktkommission häufig auch nicht, worin der Moralverstoß liegt und warum sie sich damit beschäftigen soll. Nicht selten spielt z. B. bei dem gesellschaftswidrigen Verhalten der Alkohol eine Rolle. Aus erzieherischen Gründen wäre es daher richtiger, sich zunächst in der Brigade, Gewerkschaftsgruppe usw. mit dem Betreffenden auseinanderzusetzen. Die Justiz- und Sicherheitsorgane müssen also solche Fälle an die Konfliktkommissionen übergeben, bei denen es sich um geringfügige Verletzungen der Strafgesetze — sofern diese Sachen zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet sind — bzw. um schwerwiegende Verstöße gegen die Gebote der sozialistischen Moral, insbesondere der sozialistischen Arbeitsmoral, handelt. In den Übergabeverfügungen bzw. Übergabebeschlüssen muß deutlich zum Ausdruck gebracht werden, aus welchen Gründen der Konfliktkommission die Sache zur Beratung übergeben wird. Das erleichtert den Konfliktkommissionen die Arbeit, verstärkt die Wirksamkeit ihrer Beratungen und trägt zur Verbesserung ihrer Beschlüsse bei.

Unklarheiten gibt es auch dort, wo zwar geringfügige Verletzungen eines Strafgesetzes vorliegen, der Täter aber in einem Betrieb arbeitet, in dem keine Konfliktkommission besteht. Diese Verfahren werden z. T. in Verbindung mit § 8 StEG eingestellt. Das kann zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. An folgendem Beispiel wird das deutlich:

Drei junge Arbeiter hatten unabhängig voneinander jeweils eine Antenne von einem Auto abmontiert, um sie für ihr eigenes Radio zu verwenden. Bei zwei Tätern wurde das Verfahren nach § 158 Abs. 1 Ziff. 3 StPO eingestellt und an die Konfliktkommission des Betriebes übergeben. Die Konfliktkommission beriet in einer erzieherisch guten Form über die Rechtsverletzung der beiden Täter. Sie sprach ihnen eine gesellschaftliche Mißbilligung aus und nahm in den Beschluß die Verpflichtung der Täter auf, den Schaden gutzumachen. Der dritte Täter arbeitete in einer privaten Fleischerei. Bei ihm wurde das Verfahren nach § 158 Abs. 1 Ziff. 1 StPO in Verbindung mit § 8 StEG eingestellt, ohne daß erzieherisch auf ihn eingewirkt wurde. Konsequenterweise hätte hier eine staatliche Reaktion einsetzen müssen, um auch ihn zur Verantwortung zu ziehen^{5, 9}.

Da sich alle drei Täter kannten, wurde die erzieherische Arbeit der Konfliktkommission in Frage gestellt. Die Mitglieder der Konfliktkommission sahen diese Entscheidung des Strafverfolgungsorgans ebenfalls nicht ein und fühlten sich in ihrer Arbeit nicht ernst genommen.

Zur Behandlung von Vergehen gegen § 49 StVO vor der Konfliktkommission

Die Untersuchungen in Karl-Marx-Stadt veranlassen mich, auch auf das Problem der Abgabe von Verfahren nach § 49 StVO einzugehen.

³ Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung der §§ 8 und 9 StEG und die Übergabe von geringfügigen Strafsachen an die Konfliktkommissionen (GBl. 1962 II S. 303 ff.); s. auch NJ 1962 S. 268 ff.

⁴ Vgl. hierzu auch Kerst. „Konfliktkommissionen wirksam unterstützen“, NJ 1962 S. 330 ff.

⁹ Vgl. hierzu auch die Richtlinie Nr. 13. a. a. O.